

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

Die Sozialversicherungen haben eine existenzsichernde Funktion und sollen die Eingliederung von betroffenen Personen in den Arbeitsmarkt erleichtern. Voraussetzung dafür ist die enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren.

Bei vielen Sozialleistungsempfängern und -empfängerinnen treten nicht nur gesundheitliche, sondern gleichzeitig auch soziale und berufliche Probleme auf. Die Analyse der in der Regel komplexen Ursachen nimmt bei solchen Fällen viel Zeit in Anspruch. Meist ist unklar, ob die Arbeitslosenversicherung, die Invalidenversicherung oder die Sozialhilfe zuständig ist. Die betroffenen Personen werden von einer Einrichtung zur anderen weitergereicht, ohne dass dabei irgendwelche Massnahmen zur Problemlösung getroffen würden. Dieser nachteilige Drehtüreffekt kann durch eine bessere Koordination zwischen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, den Sozialdiensten und den anderen Einrichtungen vermieden werden. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit soll die Kompetenzen der verschiedenen Einrichtungen verbinden und Schnittstellenprobleme lösen. Die Chancen auf eine berufliche wie auch soziale Integration der betroffenen Personen werden dadurch erheblich verbessert.

Was ist die IIZ?

Die IIZ ist eine gemeinsame Strategie verschiedener Partnerorganisationen aus den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, öffentliche Berufsberatung und weiterer Institutionen. Die Abläufe sollen durch die zielgerichtete Zusammenarbeit dieser Partner vereinfacht werden, damit die betroffenen Personen rasch integriert werden können.

Was ist die IIZ-plus?

Die IIZ-plus dehnt den Kreis der beteiligten Partnerorganisationen auf weitere Einrichtungen aus. Im Zentrum steht die frühzeitige, eingliederungsorientierte Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den ihr vorgelagerten Versicherungsträgern. Dazu gehören Krankentaggeldversicherer (KVG und VVG), Unfallversicherer (UVG) und (wegen der Prämienbefreiung und der Bindungswirkung eines IV-Entscheides) auch Vorsorgeeinrichtungen (BVG und VVG).

Die Invalidenversicherung gehört beiden Partnergruppen an und bildet damit die Schnittstelle zwischen der IIZ und der IIZ plus. Diese Position kommt ihr zu, weil sie aufgrund ihres gesetzesmässigen Auftrages sowohl für die Eingliederung der Versicherten wie auch für die Zusprache allfälliger Renten zuständig ist.

Was ist die IIZ-MAMAC?

Unter dem Begriff MAMAC (medizinisch-arbeitsmarktliche Assessments im Rahmen des Case-Managements) wird ein von der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe gemeinsam getragener Prozess verstanden, der bei Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken zur Anwendung gelangt. Die im Rahmen der IIZ-MAMAC geschaffenen Strukturen sollen es ermöglichen, die Sachlage möglichst rasch, abschliessend und für alle drei Einrichtungen verbindlich zu erfassen. Im Anschluss an dieses gemeinsame Assessment wird ein Integrationsplan erstellt. Er soll die Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen und ist für die beteiligten Institutionen und die versicherte Person verbindlich. Parallel dazu wird ein Casemanagement eingeführt und die Fallführung an eine der drei Einrichtungen übertragen. Das Projekt IIZ-MAMAC entwickelt die interinstitutionelle Zusammenarbeit weiter und erhöht dadurch die Verbindlichkeit.

Vorteile der interinstitutionellen Zusammenarbeit für die betroffenen Personen und für die soziale Sicherheit als Ganzes

Durch rasches aufeinander abgestimmtes Handeln kann der Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder einer Chronifizierung des Leidens entgegengewirkt werden. Ist ausserdem klar wer die Ansprechpartner sind, können die betroffenen Personen angemessener betreut werden. Und schliesslich führt die grössere Verbindlichkeit der Massnahmen zu einer verkürzten Dauer der Leistungsausrichtung, was letztlich die Kosten der sozialen Sicherheit senkt.

Neuerungen der 5. IV-Revision

Art. 68bis IVG regelt die interinstitutionelle Zusammenarbeit. Betrifft diese heute v.a. das Verhältnis IV - ALV so wird sie mit der 5. IV-Revision auf andere Sozialversicherungen, Versicherungen im VVG-Bereich oder in der beruflichen Vorsorge, auf Durchführungsorgane der kantonalen Sozialhilfegesetze sowie auf öffentliche und private Institutionen, die für die Eingliederung der Versicherten wichtig sind, ausgedehnt.

Ziel ist und bleibt eine Gewährung des möglichst raschen Zugangs zu den geeigneten Eingliederungsmassnahmen durch den zuständigen Versicherungsträger. Hierzu ist es absolut notwendig, dass die involvierten Versicherungen, Stellen und Institutionen möglichst rasch (bereits in der Phase der Früherfassung) miteinander in Kontakt treten und auf möglichst einfache Weise fallbezügliche Informationen miteinander austauschen.

Auskünfte

Céline Champion, Co-Leiterin des Projektes IIZ-MAMAC, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, Bundesamt für Sozialversicherungen, Tel. 325 04 89, E-Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch